BESCHLUSS DES RATES

vom 4. September 2018

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019

(2018/C 314/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 3, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat am 21. Juni 2018 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 ([1]) vorgelegt.

(2) Der Rat hat den Vorschlag der Kommission mit dem Ziel geprüft, einen Standpunkt festzulegen, der auf der Einnahmenseite mit dem Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union ([2]) und auf der Ausgabenseite mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ([3]) im Einklang steht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Rat hat den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 am 4. September 2018 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:
http://www.consilium.europa.eu/

Geschehen zu Brüssel am 4. September 2018.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BLÜMEL

([1]) COM(2018) 600 final.
([2]) ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.
([3]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.